

Infoblatt zur Aufwandspauschale und zum Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Betreuer:innen

Für ehrenamtliche Betreuer:innen entstehen im Rahmen ihrer Betreuung Ausgaben wie z. B. Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten, Kosten für Kopien etc. Die Kosten, die dafür aufgewandt werden, können ersetzt werden und zwar pauschal **oder** nach Abrechnung.

Wenn die betreute Person vermögend ist (ab einem Vermögen über 10.000,- €), ist die Aufwendung aus dem Vermögen zu zahlen, sonst aus der Staatskasse.

Aufwandspauschale

Für die Auslagen steht der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein pauschaler Aufwandsersatz i.H. von 425,- € jährlich zu, ohne dass für diese Ausgaben Belege vorgelegt werden müssen.

NEU seit 2024: Ehrenamtliche Betreuer:innen können zusätzlich eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24 Euro pro Jahr und pro geführter Betreuung verlangen.

Die Aufwandspauschale und die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung werden gezahlt:

- jährlich auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers,
- erstmalig ein Jahr nach Bestellung als Betreuerin oder Betreuer

Beantragt wird:

- binnen 6 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht (§ 1878 BGB), also immer bis zum 30.06. des Folgejahres
- beim zuständigen Betreuungsgericht.

Bei Verstreichen der Frist ist eine rückwirkende Beantragung nicht möglich!

Das Kalenderjahr spielt dabei keine Rolle. Wenn z.B. die Betreuung am 20. Mai 2022 eingerichtet wurde, kann am 20. Mai 2023 zum ersten Mal die Aufwandspauschale geltend gemacht werden. Beantragt werden muss diese bis **spätestens** 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also dem 30.06.2024.

Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz steht der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu, wenn die Kosten zur Führung einer Betreuung die oben genannte Aufwandspauschale übersteigen. Es müssen aber **alle** Ausgaben anhand einer genauen Auflistung und der entsprechenden Belege nachgewiesen werden. Für Fahrten mit dem PKW können Sie einen Betrag von 0,35 EUR pro gefahrenen Kilometer angeben. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, dass die Ausgaben für die Führung der Betreuung notwendig waren.

Bitte verwenden Sie zur Beantragung von Aufwandspauschale **oder** Aufwendungsersatz unseren beiliegenden Vordruck.